

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

„Acht Jahre gewöhnlicher rechtmäßiger Aufenthalt im Inland“

Im Einzelnen

- **verkürzt sich** die notwendige Aufenthaltszeit auf
 - **sieben Jahre**, wenn Sie erfolgreich einen Integrationskurs besucht haben und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen können, oder auf
 - **drei Jahre**, wenn Sie mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und die Ehe/Lebenspartnerschaft beim Überreichen der Einbürgerungsurkunde seit mindestens zwei Jahren besteht.

 - **sind anrechenbar** Aufenthaltszeiten im Inland,
 - wegen einer Befreiung kein Aufenthaltstitel erforderlich war,
 - wenn sie rechtlich erlaubt (rechtmäßig) waren durch
 - ein Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates oder gemäß Beschluss des Assoziationsrates EWG-Türkei oder als Staatsangehörige der Schweiz
 - das derzeit gültige Aufenthaltsgesetz (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt EG, Aufenthaltserlaubnis)
 - das bis zum 31.12.2004 gültige Ausländergesetz (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis-EG oder Aufenthaltsbefugnis)
 - das bis zum 27.08.2007 gültige Freizügigkeitsgesetz (Aufenthaltserlaubnis-EU)

und

 - die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, aber nur bei einer unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigte.
-
- **sind nicht anrechenbar** Aufenthaltszeiten im Inland, die einem letztlich erfolglosen Asylverfahren dienten (Gestattung) oder in denen eine Ausreise nicht durchgeführt werden konnte (Duldung).

ergänzender Hinweis:

Jeder deutsche Aufenthaltstitel enthält die §§-Angabe des derzeit gültigen Aufenthaltsgrundes im Text.